

# Wasserreglement

## Vergleich bestehendes Reglement / neues Reglement

<u>Bestehendes Reglement (19. Februar 1990)</u>	<u>Neues resp. überarbeitetes Reglement</u>
<b>A Allgemeines</b>	<b>A Allgemeines</b>
<p>§ 1 <u>Zweck und Geltungsbereich</u> Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Trink- und Brauchwasserversorgung der Gemeinde und der Privaten. Die Vorschriften des Bundes und des Kantons bleiben vorbehalten.</p> <p>Das Verhältnis zur Wasserversorgungsgenossenschaft Waldenburgertal und zur Liefergemeinde Oberdorf wird durch einen separaten Vertrag (Vereinbarung) geregelt.</p>	<p>§ 1 <u>Zweck und Geltungsbereich</u> Text unverändert</p> <p><b>Die Verhältnisse zur Wasserversorgung Waldenburgertal AG und zur Liefergemeinde Oberdorf werden durch separate Verträge geregelt.</b></p>
<p>§ 2 <u>Grundlagen</u> Für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt von Wasserversorgungsanlagen der Gemeinden und Privaten sind die im Anhang 2 aufgeführten technischen Vorschriften verbindlich.</p>	<p>§ 2 <u>Grundlagen</u> Text unverändert</p>
<b>B Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde</b>	<b>B Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde</b>
<p>§ 3 <u>Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP)</u> Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde werden aufgrund eines nach den kantonalen Richtlinien von der Gemeinde ausgearbeiteten generellen Wasserversorgungsprojektes (nachfolgend GWP genannt) erstellt.</p> <p>Im GWP ist die Versorgung aller im Gemeindebann gelegenen und an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen oder noch anzuschliessenden Bezüger dargestellt.</p> <p>Das GWP bedarf der Genehmigung der Bau- und Umweltschutzdirektion gemäss § 3, Abs. 3 des Gesetzes vom 03. April 1967 über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz).</p>	<p>§ 3 <u>Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP)</u> Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde werden aufgrund eines von der Gemeinde ausgearbeiteten generellen Wasserversorgungsprojektes (nachfolgend GWP genannt) erstellt. <b>(..nach den kantonalen Richtlinien ... fällt weg)</b></p> <p>Text unverändert.</p> <p>3. Abschnitt fällt weg</p>
<p>§ 4 <u>Bauprojekte Wasserversorgungsanlagen</u> Wasserleitungen und Anlagen sind in der Regel in öffentliches Areal zu verlegen. Für die Beanspruchung von Kantonsstrassen ist eine separate Bewilligung der Bau- und Umweltschutzdirektion erforderlich.</p>	<p>§ 4 <u>Bauprojekte Wasserversorgungsanlagen</u> Text unverändert</p>

<p>Die von der Gemeinde beschlossenen Bauprojekte werden während 20 Tagen öffentlich aufgelegt. Die Eigentümer beanspruchter Parzellen werden mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt.</p> <p>Einsprachen sind innert 10 Tagen nach Ablauf der Auflagefrist schriftlich und begründet an den Gemeinderat zu richten.</p> <p>Wird Privatareal beansprucht, so soll durch die Gemeindeversammlung mit der Projektgenehmigung vorsorglich das Enteignungsrecht geltend gemacht werden.</p> <p>Ueber Einsprachen gegen das Projekt, die auf dem Verhandlungswege nicht erledigt werden können, entscheidet der Regierungsrat.</p> <p>Ueber Entschädigungen, die auf dem Verhandlungsweg nicht erledigt werden können, entscheidet das Enteignungsgericht.</p>	
<p><u>§ 5 Öffentliche Einrichtungen auf Privatgrund § 97 Baugesetz</u> Die Eigentümer von Liegenschaften haben das Anbringen von Hydranten- und Schiebertafeln, Hydranten, Befestigungen für öffentliche Leitungen und ähnlichen, im öffentlichen Interesse notwendigen Einrichtungen zu dulden. Das Anbringen derartiger Einrichtungen soll dem Eigentümer der Liegenschaft im voraus angezeigt werden. Seine Wünsche sind soweit als möglich zu berücksichtigen. Die bauliche Sicherung des Hydrantenstandortes ist Sache der Gemeinde.</p> <p>Die Grundeigentümer gestatten den durch die Gemeinde beauftragten Personen das Betreten ihres Grundstückes.</p> <p>Die Grenzzeichen von Staat, Gemeinden und Privaten sind sichtbar zu halten und vor Beschädigungen zu schützen. Die Aufsicht obliegt dem Gemeinderat. Für Beschädigungen haften die Fehlbaren.</p> <p>Bei Grabarbeiten, die nicht Hausanschlüsse betreffen, ist die Gemeinde verpflichtet, den ursprünglichen Zustand auf ihre Kosten wieder herzustellen oder herstellen zu lassen.</p> <p>Begründetes Versetzen von Hydranten geht zu Lasten der Gemeinde.</p> <p>Für Hauptleitungen, die durch private Grundstücke führen, ist gemäss Art. 676, ZGB, eine Dienstbarkeit auf Kosten der Wasserversorgung im Grundbuch einzutragen.</p>	<p><u>§ 5 Öffentliche Einrichtungen auf Privatgrund § 97 Baugesetz</u> Text unverändert</p>

<p>§ 6 <u>Unterhalt der Wasserversorgungsanlage</u> Der Gemeinderat sorgt für die Kontrolle, den Unterhalt und ein dauerndes, einwandfreies Funktionieren des Wasserversorgungsanlagen in der Gemeinde.</p> <p>Er setzt zur Erfüllung dieser Aufgaben eine Wasserkommission sowie den Brunnenmeister und dessen Stellvertreter ein.</p> <p>Die Aufgaben und Kompetenzen der Wasserkommission sind in einem Reglement, diejenigen des Brunnenmeisters in einem Pflichtenheft geregelt.</p>	<p>§ 6 <u>Unterhalt der Wasserversorgungsanlage</u> Text unverändert</p>
<p>§ 7 <u>Haftung</u> Die Gemeinde haftet nach den allgemeinen Haftungsgrundsätzen. (Art. 679, ZGB, resp. Art. 58 OR)</p>	<p>§ 7 <u>Haftung</u> Text unverändert</p>
<p>§ 8 <u>Anschlusspflicht, Grundsatz</u> Wo eine öffentliche Wasserversorgung besteht, sind die Grundeigentümer des zugehörigen Gebietes verpflichtet, das Wasser aus dieser Anlage zu beziehen, sofern sie nicht über eigene Möglichkeiten verfügen, welche einwandfreies Wasser in genügender Menge liefern.</p> <p>Die Sicherstellung der Wasserlieferung und des Brandschutzes ist Voraussetzung für die Erteilung einer Baubewilligung. Sofern diese Voraussetzung nicht erfüllt werden kann, (übermässiger Wasserverbrauch) hat die Gemeinde gegen ein allfälliges Projekt im Baugesuchsverfahren Einsprache zu erheben.</p>	<p>§ 8 <u>Anschlusspflicht, Grundsatz</u> Text unverändert</p> <p>Zusätzlich am Schluss: (Lebensmittelverordnung Kap. 28 Art 275 u. 276 vom 1. März 1995)</p> <p>Text unverändert</p>
<p><b>C Wasseranschlüsse für private Grundstücke</b></p>	<p><b>C Wasseranschlüsse für private Grundstücke</b></p>
<p>§ 9 <u>Zuständigkeit und Aufgaben der Grundeigentümer</u> Die Grundeigentümer dürfen die Hausanschlussleitung bis und mit Wasserzähler nur durch die Organe der Gemeinde oder deren Beauftragte erstellen und unterhalten lassen. Die Gemeinde bestimmt die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung.</p> <p>Es ist untersagt, von einem Grundstück aus ohne Bewilligung der Gemeinde ein anderes Grundstück ganz oder teilweise mit Wasser zu versorgen.</p>	<p>§ 9 <u>Zuständigkeit und Aufgaben der Grundeigentümer</u> Wasserzähler = <b>Wassermesser</b> (generell ersetzt) Rest 1. Abschnitt Text unverändert</p> <p>2. Abschnitt neu: Die <b>Hausanschlussleitung</b> ab der Gemeinde-Versorgungsleitung bis <b>und mit Wassermesser</b> geht in das Eigentum der Gemeinde über.</p> <p>3. Abschnitt Text unverändert</p> <p>4. Abschnitt neu: Den Hauseigentümern wird empfohlen, für <b>Hausanschlussleitungen</b> eine entsprechende Wasserschadenversicherung abzuschliessen.</p>

<p>§ 10 <u>Bewilligung, Grundsatz</u> Die Erstellung oder Aenderung eines Anschlusses an die Wasserversorgung ist bewilligungspflichtig.</p> <p>Jeder Anschluss eines Bassins an das Leitungsnetz, sowie die Wasserabgabe für Kühl- oder Klimaanlage und Grosswaschanlagen bedürfen einer besonderen Bewilligung. Der Gemeinderat ist berechtigt, an diese Wasserabgabe besondere Auflagen zu knüpfen oder in Ausnahmefällen die Abgabe zu verweigern.</p> <p>Der Gemeinderat kann den Anschluss von Installationen und Apparaten verweigern, bzw. deren Entfernung verfügen, wenn sie nicht den eidgenössischen Vorschriften entsprechen.</p>	<p>§ 10 <u>Bewilligung, Grundsatz</u> Text unverändert</p> <p>eidgenössischen <b>und kantonalen</b> Vorschriften entspricht.</p>
<p>§ 11 <u>Bewilligung</u> Gesuche für die Erstellung oder Aenderung eines Anschlusses sind dem Gemeinderat schriftlich einzureichen unter Beilage von zwei Situationsplänen.</p> <p>Die Bewilligung für die Erstellung und den Betrieb wird durch den Gemeinderat nach Rücksprache mit dem Brunnenmeister erteilt.</p> <p>Für diese Bewilligung kann der Gemeinderat eine Gebühr erheben. Die Gebühr wird mit der Erteilung der Bewilligung nach Tarifordnung erhoben. (Anhang 1)</p> <p>Bevor die Bewilligung erteilt ist, darf mit dem Anschluss nicht begonnen werden.</p> <p>Die Bewilligung erlischt nach Ablauf von zwei Jahren, wenn in der Zwischenzeit nicht mit der Ausführung begonnen worden ist.</p> <p>Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte für die Erstellung der Anschlussleitung auf Grundstücken Dritter ist Sache der Gemeinde. (Art. 676 ZGB)</p>	<p>§ 11 <u>Bewilligungen</u> Text unverändert</p> <p>Zusätzlich: Hausinstallationen, welche die Nutzung von Regenwasser zum Zweck haben sind von den mit dem öffentlichen Netz verbundenen Installationen gänzlich zu trennen. Entsprechende Installationen sind der Gemeinde nach Fertigstellung zu melden. Nach der Fertigstellung erfolgt eine Kontrolle durch eine von der Gemeinde bestimmte Stelle. Die Kontrollgebühr geht zu Lasten des Hausbesitzers.</p>

<p>§ 12 <u>Kontrollen</u> Vor dem Eindecken des Grabens, ist die Hausanschlussleitung von der Gemeinde oder ihren Beauftragten auf ihre Betriebsbereitschaft zu überprüfen.</p> <p>Die Erdung von nicht elektrisch leitenden Wasserleitungen erfolgt nach den Vorschriften der Elektra Baselland.</p> <p>Die Gemeinde hat das Recht, private Hausinstallationen und Anschlussleitungen zu überprüfen.</p> <p>Mit der Kontrolle übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung für den technisch einwandfreien Betrieb.</p>	<p>§ 12 <u>Kontrollen</u> Text unverändert</p> <p>Zusätzlich am Schluss: Es ist ein Abnahmeprotokoll zu erstellen.)</p> <p>2. Abschnitt fällt weg</p> <p>Text unverändert (3. und 4. Abschnitt neu ein Abschnitt = Nr. 2)</p>
<p>§ 13 <u>Ausführungspläne</u> Nach erfolgter Verlegung und Kontrolle wird die Hausanschlussleitung vom Beauftragten der Gemeinde eingemessen und im Leitungskataster eingetragen.</p> <p>Der Leitungskataster ist Grundlage für Reparatur- und Unterhaltsarbeiten.</p>	<p>§ 13 <u>Ausführungspläne</u> .... Beauftragten der Gemeinde für das Leitungskataster eingemessen.</p> <p>....Grundlage der Wasserversorgung.</p>
<p>§ 14 <u>Technische Bedingungen</u> Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine Hausanschlussleitung. Für Grossbauten können in besonderen Fällen weitere Zuleitungen zugestanden werden.</p> <p>Jede Hausanschlussleitung umfasst den</p> <p>Anlageteil der Gemeinde - Wasserzähler</p> <p>Anlageteile von Privaten - Zuleitung bis zum Wasserschieber (Wasserzähler) - Rückflussverhinderer vor oder nach dem Wasserzähler</p> <p>Vor dem Wasserzähler dürfen keine Abzweigungen oder Auslaufhahnen angebracht werden.</p>	<p>§ 14 <u>Technische Bedingungen</u> Text unverändert</p> <p>Diese Zeile fällt weg</p> <p>Anlageteile der Gemeinde - Anschluss – Absperrorgan (Strassenschieber) - Anschlussleitung bis zum Haupthahn - Wassermesser</p> <p>Anlageteile von Privaten - Rückflussverhinderer nach dem Wassermesser - Absperrhahnen unmittelbar nach dem Rücklaufverhinderer (Haupt- hahnen)</p> <p>Vor dem Wassermesser ...</p>
<p>§ 15 <u>Technische Vorschriften</u> Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und für den Betrieb der Hausanschlussleitung sind die kantonalen technischen Vorschriften und Richtlinien verbindlich. (Anhang 2)</p>	<p>§ 15 <u>Technische Vorschriften</u> Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und für den Betrieb der Hausanschlussleitung sind die Vorschriften und Richtlinien gemäss Anhang 2 verbindlich.(...<b>die kantonalen technischen...</b> fällt weg)</p>

<p>Der Gemeinderat ist beauftragt und ermächtigt, die in Anhang 2 genannten technischen Wegleitungen, Richtlinien und Leitsätze zu ergänzen und neue Erlasse des SVGW (Schweiz. Verein des Gas- und Wasserfaches) verbindlich zu erklären, sobald das Amt für Umweltschutz und Energie den Anhang 2 entsprechend erweitert.</p>	<p>Der Gemeinderat ist beauftragt und ermächtigt, die in Anhang 2 genannten technischen Wegleitungen, Richtlinien und Leitsätze zu ergänzen und neue Erlasse des SVGW (Schweiz. Verein des Gas- und Wasserfaches) verbindlich zu erklären. <b>(Rest des Abschnittes fällt weg)</b></p>
<p>§ 16 <u>Art und Standort der Wasserzähler</u>  Art, Grösse und Standort des Wasserzählers werden von der Gemeinde (Brunnmeister) bestimmt. Er ist frostsicher, in der Regel ausserhalb des Heizraumes zu montieren und muss stets leicht zugänglich sein.</p> <p>Die Montage des Zählers, der Zutritt zu ihm und das Ablesen des Zählerstandes muss ohne Behinderung erfolgen können.</p> <p>Die Wasserzähler werden geeicht und plombiert geliefert. Die Prüfung wird von der Gemeinde veranlasst.</p> <p>Lässt sich durch den Zähler der wirkliche Verbrauch nicht mehr feststellen, so ist der durchschnittliche Verbrauch der letzten 3 Jahre massgebend.</p>	<p>§ 16 <u>Art und Standort des Wassermessers</u>  Wasserzähler generell durch „Wassermesser“ ersetzt</p> <p>Rest Text unverändert</p>
<p>§ 17 <u>Hausinstallation</u>  Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und für den Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die kantonalen technischen Vorschriften und Richtlinien wegleitend. (Siehe Anhang 2 zum Reglement)</p> <p>Es dürfen nur Nachaufbereitungsanlagen für Trinkwasser installiert werden, welche vom eidgenössischen Gesundheitsamt geprüft und zugelassen wurden. Die Einbaubewilligung erteilt das Kantonale Laboratorium.</p> <p>Bei anhaltender Kälte sind nicht frostsicher montierte Leitungen und Apparate zu entleeren.</p> <p>Jeder Grundeigentümer ist verpflichtet, Schäden an der Hausanschlussleitung unverzüglich dem Brunnenmeister zu melden.</p>	<p>Neu § 19 <u>Hausinstallationen</u> (bisher § 17)  Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und für den Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die Vorschriften und Richtlinien gemäss Anhang 2 verbindlich (...<b>die kantonalen technischen...</b> fällt weg)</p> <p>....., welche vom <b>Bundesamt für Gesundheitswesen</b> geprüft.....  (Aenderung der Bezeichnung des Bundesamtes)</p> <p><b>Neuer § 18 <u>Meldepflicht</u></b>  Text unverändert</p>
<p>§ 18 <u>Haftung</u>  Die Eigentümer der Hausinstallationen haften für Schäden, die durch mangelhaften Unterhalt oder fehlerhafte Ausführung ihrer Hausinstallationsanlage entstehen.</p>	<p>Ganzer § Ersatzlos gestrichen</p>

<p><u>§ 19 Kosten</u> Sämtliche Kosten für die Erstellung von neuen Hausanschlussleitungen sowie für die Vornahme von Aenderungen gehen zu Lasten des Liegenschaftseigentümers.</p> <p>Die Kosten für Grabarbeiten bei Leitungsreparaturen, die den max. Versicherungsgrad übersteigen, übernimmt die Wasserkasse. (Siehe Anhang 1 unter 4.1.</p> <p>Die Kosten für die Leitungsreparaturen und deren Ersatz übernimmt die Wasserkasse.</p> <p>Mehrkosten, verursacht durch Ueberdeckungen von mehr als 1,5 m, Betonplatten oder andere Erschwernisse, gehen zu Lasten des Grundeigentümers. Diese Bestimmung gilt nur für bauliche Veränderungen, die nach der Inkraftsetzung dieses Reglementes zu Ausführung gelangen.</p> <p>Die Kosten für die Ortung von Leitungsschäden an der Wasseranschlussleitung gehen zu Lasten der Gemeinde.</p>	<p><u>Neu § 17 Kosten</u> Die Kosten für die Erstellung der <b>Hausanschlussleitung</b> ab Versorgungsleitung inkl. allfällige Strassenschieber bis <b>zum Wassermesser</b> sowie die Instandstellung des Terrains, von Strasse und Trottoir, gehen zu Lasten des/der Liegenschaftseigentümers/In.</p> <p>Die Kosten für die Erweiterung und den Abbruch der <b>Hausanschlussleitung</b> trägt der/die Liegenschaftseigentümer/In.</p> <p>Die Kosten für nachträgliche Nachkontrollen gehen zu Lasten des/der Liegenschaftseigentümers/In.</p> <p>Die Kosten für Ortung und Freilegung sowie Wiedereindeckung der reparierten Wasserleitung gehen zu Lasten der Liegenschaftseigentümer/In (Wasserschadenversicherung).</p> <p>Die Kosten für Reparaturen und die Erneuerung der Hausanschlussleitung gehen zu Lasten der Gemeinde.</p>
<p><b>D Wasserabgabe</b></p>	<p><b>D Wasserabgabe</b></p>
<p><u>§ 20 Umfang und Garantie der Wasserleitung</u> Die Gemeinde liefert in ihrem Versorgungsgebiet (entsprechend der Bauzone) und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Haushalt und Gewerbe. Gleichzeitig sorgt sie in diesem Umfang für den Brandschutz.</p> <p>Die Gemeinde liefert normalerweise ständig und in vollem Umfang. Sie sorgt für eine dauernd der Eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung entsprechenden Qualität.</p> <p>Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besondern Vereinbarung zwischen Gemeinderat und Bezüger.</p> <p>Die Wasserversorgung ist zur Abgabe von Wasser nur innerhalb des Baugebietes verpflichtet. Sie ermöglicht jedoch - gegen volle Kostendeckung - die Versorgung ausserhalb des Baugebietes liegender landwirtschaftlicher und anderer Betriebe.</p>	<p><u>§ 20 Umfang und Garantie der Wasserleitung</u> Text unverändert</p> <p>....zwischen <b>Gemeinde</b> und Bezüger</p> <p>Text unverändert <i>Letzter Satz wie folgt geändert:</i> Sie kann – gegen volle Kostendeckung – die Versorgung von Liegenschaften auch ausserhalb des Baugebietes ermöglichen.</p>

<p>§ 21 <u>Einschränkung der Wasserabgabe</u> Die Gemeinde kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- im Falle höherer Gewalt</li> <li>- bei Wasserknappheit</li> <li>- bei Betriebsstörungen</li> <li>- bei Arbeiten am Leitungsnetz</li> </ul> <p>Die Gemeinde haftet weder für unmittelbaren noch für mittelbaren Schaden, der durch die Einschränkungen oder Unterbrechung der Wasserabgabe entstanden ist.</p> <p>Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügern rechtzeitig bekanntgegeben.</p>	<p>§ 21 <u>Einschränkung der Wasserabgabe</u> Text unverändert</p>
<p>§ 22 <u>Vorübergehender Wasserbezug/Bauwasser</u> Der Bezug von Bauwasser oder Wasser für andere temporäre Zwecke, sowie der Bezug ab Hydranten ist bewilligungspflichtig. Die Bewilligung erteilt der Gemeinderat.</p>	<p>§ 22 <u>Vorübergehender Wasserbezug/Bauwasser</u> Text unverändert</p>
<p>§ 23 <u>Unberechtigter Wasserbezug</u> Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, hat der Gemeinde für das ohne Bewilligung bezogene Wasser die reglementarische Gebühr zu entrichten.</p> <p>Zusätzliche strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.</p>	<p>§ 23 <u>Unberechtigter Wasserbezug</u> Text unverändert</p>
<p>§ 24 <u>Stilllegung</u> Die Gemeinde kann unbenützte Hausanschlussleitungen gestützt auf eine rechtskräftige Stilllegungsverfügung abtrennen.</p>	<p>§ 24 <u>Stilllegung</u> Text unverändert</p>
<p>§ 25 <u>Kündigung des Wasserbezuges</u> Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Die Abwasserreinigungsgebühr ist weiterhin zu entrichten. Deren Höhe wird durch den Gemeinderat festgelegt.</p>	<p>§ 25 <u>Kündigung des Wasserbezuges</u> Text unverändert</p>
<p><b>E Löschwesen</b></p>	<p><b>E Löschwesen</b></p>
<p>§ 26 <u>Hydrantenanlage</u> Die Gemeinde hat für die Einrichtung und den Unterhalt der erforderlichen Anzahl von Hydranten und deren Nummerierung zu sorgen.</p> <p>Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung. Der Wasserbezug ab Hydranten zu</p>	<p>§ 26 <u>Hydrantenanlage</u> Text unverändert</p>

<p>Uebungszwecken der Feuerwehr ist dem Brunnenmeister zu melden.</p> <p>Die Gemeinde übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten gegen eine entsprechende Abgeltung.</p> <p>Die Bedienung der Hydranten ist ausschliesslich den von der Gemeinde Beauftragten erlaubt. Zuwiderhandlungen ahndet der Gemeinderat.</p>	<p>Hydranten. (Rest fällt weg).</p> <p>Text unverändert</p>
<p><b>F Finanzierung</b></p>	<p><b>F Finanzierung</b></p>
<p>§ 27 <u>Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit</u>  Ueber das Wasserversorgungswesen der Gemeinde wird eine gesonderte Rechnung geführt. Die Wasserversorgungsrechnung muss langfristig ausgeglichen gestaltet werden.</p> <p>Es stehen nachfolgende Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anschlussbewilligungsgebühr (Bearbeitungsgebühr)</li> <li>- Anschlussbeiträge der Grundeigentümer / Liegenschaftseigentümer</li> <li>- Benützungsgebühren der Bezüger (Wasserbezugsgebühr)</li> <li>- Beiträge der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung</li> <li>- Beiträge der Einwohnergemeinde</li> <li>- Beiträge zur Abgeltung betriebsfremder- und Sonderleistungen</li> </ul> <p>Die Abgeltung von betriebsfremden Leistungen wird in der Tarifordnung geregelt.</p>	<p>§ 27 <u>Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit</u>  Die Kosten und Erträge der Wasserversorgung werden als Spezialfinanzierung in der Rechnung der Einwohnergemeinde dargestellt. Diese muss langfristig ausgeglichen gestaltet werden.</p> <p><b>Rest neuer § 28 <u>Finanzierungsmöglichkeiten</u></b>  Text unverändert</p> <p>Text unverändert  Text unverändert</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wasserbezugsgebühr</li> <li>- Beiträge zur Abgeltung betriebsfremder- und Sonderleistungen</li> <li>- Sonderbeiträge und Gebühren</li> <li>- Beiträge der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung</li> </ul> <p>Text unverändert</p>
<p>§ 28 <u>Vorschussleistungen (Vorfinanzierung)</u>  Wird die Erstellung von Erschliessungsanlagen verlangt, bevor die Gemeinde einen entsprechenden Kredit bewilligt hat, so muss der Gesuchsteller die erforderlichen Mittel vor der Erteilung der Baubewilligung vorschliessen.</p> <p>Die Erschliessungsanlagen werden von der Gemeinde gebaut.</p> <p>Wollen Dritte die von Privaten bezahlten Anlagen der Gemeinde mitbenützen, so haben sie vor der Erteilung der Baubewilligung einen der Mitbeanspruchung entsprechenden Beitrag zu leisten. Der Gemeinderat setzt die Höhe dieses Beitrages fest und zieht ihn zuhanden des Berechtigten ein.</p> <p>Wenn die Gemeinde die entsprechenden Kredite bewilligt hat, zahlt sie die vorgeschossenen Mittel zinslos zurück.</p>	<p><b>Neu § 38 <u>Vorschussleistungen (Vorfinanzierung)</u></b>  Text unverändert</p>

	<p>§ 29 <u>Anschlussbewilligungsgebühr</u> Für jede neue Anschlussbewilligung wird eine einmalige Anschlussbewilligungsgebühr erhoben. Die Höhe richtet sich nach der Tarifordnung gemäss Anhang 1.</p>
<p>§ 29 <u>Beiträge</u> Als Gegenleistung für den Mehrwert, den ein Grundstück durch die Anschlussmöglichkeit an die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde erlangt, ist vom Grundeigentümer ein einmaliger Beitrag an die Erstellungskosten zu leisten.</p> <p>Besteht ausserhalb des Baugebietes keine Anschlussmöglichkeit, so erfolgt bei anderweitiger Versorgung mit Trink- und Brauchwasser eine Befreiung von der Beitragspflicht.</p> <p>Die Berechnung der einmaligen Beiträge erfolgt aufgrund:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Grundstückfläche und</li> <li>- des Gebäudeversicherungswertes.</li> </ul> <p>Der aufgrund der Grundstückfläche berechnete Anteil wird auch bei unüberbauten Grundstücken erhoben (Vorbehalten bleibt § 92, Abs. 3, Enteignungsgesetz).</p>	<p>Neu <b>§ 30 <u>Anschlussbeiträge</u></b> Text unverändert</p> <p><i>Zusätzlich am Schluss (bisher § 30):</i> Für Liegenschaften, die beim Inkrafttreten dieses Reglementes an Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde angeschlossen sind, wird kein Beitrag erhoben, sofern diese Liegenschaften keine beitragspflichtigen Veränderungen erfahren.</p> <p><i>Neuer Abschnitt 6:</i> Nicht berücksichtigt bei der Berechnung der Anschlussbeiträge werden für den anhand des Gebäudeversicherungswertes berechneten Anteil die Kosten für Massnahmen zur Abwassermeidung, Wasser- und Energieeinsparung, die deutlich über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen, sowie die Kosten für den Einsatz erneuerbarer Energien</p>
<p>§ 30 <u>Angeschlossene Liegenschaften</u> Für Liegenschaften, die beim Inkrafttreten dieses Reglementes an Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde angeschlossen sind, wird kein Beitrag erhoben, sofern diese Liegenschaften keine beitragspflichtigen Veränderungen erfahren.</p>	<p><i>Neu in § 30 enthalten (letzter Abschnitt)</i></p>
<p>§ 31 <u>Erweiterung, bauliche Veränderungen</u> Werden durch Um- oder Erweiterungsbauten an bestehenden Gebäuden Veränderungen vorgenommen, so werden diese Veränderungen</p>	<p>§ 31 <u>Erweiterung, bauliche Veränderungen</u> Text unverändert</p>

<p>beitragspflichtig.</p> <p>Erhöhte Gebäudeversicherungssummen aufgrund von Revisions-schätzungen begründen keine Beitrags- und Gebührenpflicht gemäss Absatz 1.</p> <p>Wird eine Liegenschaft durch Feuer zerstört oder vollständig abgebrochen und neu aufgebaut, so werden die Beiträge und Gebühren für das neue Gebäude nach diesem Reglement berechnet. Von den Beiträgen werden früher geleistete Wasserversorgungsbeiträge in Abzug gebracht, sofern sie durch entsprechende Akten der Gemeinde oder des Eigentümers belegbar sind.</p>	<p>2. Abschnitt unverändert</p> <p><i>3. Abschnitt wie folgt geändert:</i> Wird eine Liegenschaft durch <b>höhere Gewalt</b> zerstört oder vollständig abgebrochen und neu aufgebaut, so werden die Beiträge und Gebühren für das neue Gebäude <b>aufgrund der Differenz zwischen dem alten und neuen Versicherungswert berechnet.</b></p> <p><i>Neuer Abschnitt 4:</i> Nicht berücksichtigt bei der Berechnung der Anschlussbeiträge werden für den anhand des Gebäudeversicherungswertes berechneten Anteil die Kosten für Massnahmen zur Abwassermeidung, Wasser- und Energieeinsparung, die deutlich über die gesetz-lichen Anforderungen hinausgehen, sowie die Kosten für den Einsatz erneuerbarer Energien.</p>
<p>§ 32 <u>Beitragspflicht</u> Die Beitragspflicht tritt ein:</p> <p><i>für den Anteil der Grundstücksfläche</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für unüberbaute Grundstücke an Strassen, die noch mit Trinkwasser zu versorgen sind, mit der Fertigstellung der zugehörigen Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde; in diesen Fällen ist den Grundeigentümern vom Gemeinderat das Datum des Eintritts der Beitrags-pflicht schriftlich mitzuteilen (vorbehalten bleibt § 92, Abs. 3, Enteignungs-gesetz).</li> </ul> <p><i>für den ganzen Beitrag (Grundstückfläche, Gebäudeversicherung)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für überbaute Grundstücke an Strassen, die noch mit Trinkwasser zu versorgen sind, mit der Fertigstellung der zugehörigen Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde; in diesen Fällen ist den Grundeigentümern vom Gemeinderat das Datum des Eintritts der Beitragspflicht schriftlich mitzuteilen;</li> <li>- für Neubauten jeder Art 20 Tage nach Eröffnung der Endschätzung des Gebäudes durch die Basellandschaftliche Gebäudeversicherungsanstalt;</li> <li>- für Veränderungen bei Um- oder Erweiterungsbauten an bestehenden Gebäuden mit der Mitteilung des Gemeinderates über das Ausmass der Veränderung gemäss § 31 dieses Reglementes.</li> </ul>	<p>Neu <b>§ 36 <u>Beitragspflicht</u></b> Text Unverändert</p>

<p>§ 33 <u>Zahlungsmodus</u> Die einmaligen Beiträge sind innert 3 Monaten nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.</p> <p>Grundeigentümer, welche ihrer Zahlungspflicht nicht innert dieser Frist nachkommen, werden ab Fälligkeitstermin, gemäss der geltenden Tarifordnung belastet.</p> <p>In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat dem Pflichtigen die Beiträge stunden.</p>	<p>Neu <b>§ 37 <u>Zahlungsmodus</u></b> Text unverändert</p> <p><i>Zusätzlich als neuer 2. Abschnitt:</i> Die Bezahlung der jährlichen Gebühren hat innert 30 Tagen netto nach der Rechnungsstellung zu erfolgen. (bisher § 39)</p> <p>Text unverändert</p> <p>Text unverändert</p>
<p>§ 34 <u>Jährliche Gebühren (Wasserzins)</u> Zur Deckung der Betriebs- und Unterhaltskosten der Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde wird eine jährliche Gebühr erhoben.</p> <p>Die jährliche Gebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Wasserbezugsgebühr.</p>	<p>Neu <b>§ 32 <u>Wasserbezugsgebühren</u></b> ...wird eine jährliche Gebühr erhoben. <b>Die Rechnungstellung erfolgt an die Hauseigentümer.</b></p> <p>Text unverändert</p> <p><i>Zusätzlich am Schluss:</i> Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Wasserbezug. (bisher § 35)</p>
<p>§ 35 <u>Gebührenpflicht</u> Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Wasserbezug.</p>	<p>Neu in § 32 enthalten (<i>letzter Abschnitt</i>)</p>
<p>§ 36 <u>Grundpfandrecht</u> Ein gesetzliches Grundpfandrecht besteht, ohne Eintragung in das Grundbuch, und zwar allen andern Pfandrechten vorgehend</p> <p>-für den Wasserzins (Wasserbezugsgebühr), welchen die Gemeinde von einem Gebäudeeigentümer für das laufende Jahr zu fordern hat,</p> <p>- für an die Gemeinde zu bezahlende Beiträge an Wasserleitungen.</p>	<p>Neu <b>§ 39 <u>Grundpfandrecht</u></b> Text unverändert</p> <p>...laufende <b>sowie das vergangene Jahr</b> ...</p> <p>Text unverändert</p>
<p>§ 37 <u>Abgeltung betriebsfremder Leistungen</u> Zur Abgeltung betriebsfremder Leistungen wie z.B. für das Löschwesen, den Betrieb von Brunnenanlagen und Strassenspülungen entrichtet die Einwohnergemeinde der Wasserversorgung einen angemessenen Beitrag.</p>	<p>Neu <b>§ 33 <u>Abgeltung betriebsfremder Leistungen</u></b> Text unverändert</p> <p><i>Zusätzlich am Schluss:</i> .... <b>Die Höhe richtet sich nach der Tarifordnung Anhang 1.</b></p>
<p>§ 38 <u>Sonderbeiträge und Gebühren</u> Die Gemeinde kann für die Abgeltung von Sonderleistungen der Wasserversorgung besondere, einmalige Beiträge und jährliche Gebühren festlegen, wenn sich für den Betrieb der Wasserversorgungsanlagen</p>	<p>Neu <b>§ 34 <u>Sonderbeiträge und Gebühren</u></b> Text unverändert</p>

<p>Kosten ergeben, die über dem normalen Rahmen liegen. Einzelheiten werden in der Tarifordnung geregelt.</p>	<p>...normalen Rahmen liegen. <i>(Rest Text fällt weg)</i></p>
	<p><b>Neuer § 35 Beiträge der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung</b> Für den Ersatz sowie die Neuinstallation von Hydranten werden durch die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung Löschwasserbeiträge an die Gemeinde geleistet. Entsprechende Gesuche müssen jeweils vorgängig eingereicht werden.</p>
<p>§ 39 <u>Zahlungsmodus</u> Die Bezahlung der jährlichen Gebühren hat innert 30 Tagen netto nach der Rechnungstellung zu erfolgen.</p>	<p><i>Neu in § 37 enthalten (2. Abschnitt)</i></p>
<p>§ 40 <u>Tarifordnung</u> Die Gemeindeversammlung beschliesst eine Tarifordnung, in welcher die Ansätze für die Berechnung der einmaligen Beiträge, der jährlichen Gebühren, die Abgeltung betriebsfremder Leistungen, die einmaligen Sonderbeiträge und die jährlichen Sondergebühren festgelegt sind.</p> <p>Die erstmalige Festlegung der Tarife erfolgt gleichzeitig mit dem Beschluss dieses Reglementes.</p> <p>Bei veränderten Verhältnissen hat der Gemeinderat der Gemeindeversammlung rechtzeitig Antrag auf Anpassung der Tarifordnung zu stellen.</p>	<p>§ 40 <u>Tarifordnung</u> Text unverändert</p>
<p><b>G Ersatzvornahme und Strafbestimmungen</b></p>	<p><b>G Ersatzvornahme und Strafbestimmungen</b></p>
<p>§ 41 <u>Beseitigung, Ersatzvornahme</u> Der Gemeinderat verfügt die sofortige Beseitigung oder Abänderung vorschriftswidriger Installationen oder Anlagen. Nötigenfalls kann er auf Kosten der Fehlbaren die Ersatzvornahme anordnen.</p>	<p>§ 41 <u>Beseitigung, Ersatzvornahme</u> Text unverändert</p>
<p>§ 42 <u>Strafbestimmungen</u> Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieses Reglementes zuwiderhandelt, insbesondere wer als Unternehmer oder Handwerker Einrichtungen vorschriftswidrig erstellt oder abändert, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu Fr. 100.-- bestraft. Die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen bleiben vorbehalten.</p>	<p>§ 42 <u>Strafbestimmungen</u> Text unverändert</p> <p>....mit einer Busse <b>von Fr. 100.00 – bis Fr. 1'000.00</b> bestraft....</p>
<p><b>H Rechtsmittel</b></p>	<p><b>H Rechtsmittel</b></p>
<p>§ 43 <u>Verfügungen im allgemeinen</u> Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert einer Frist von 10 Tagen seit der Zustellung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden, ausgenommen sind Verfügungen betreffend Beitragspflicht und Bussen.</p>	<p>§ 43 <u>Verfügungen im allgemeinen</u> Text unverändert</p>

<p>§ 44 <u>Beitragsverfügungen</u> Verfügungen des Gemeinderates betreffend Beitragspflicht können innert 10 Tagen, seit der Zustellung beim Enteignungsgericht angefochten werden (§ 96 Enteignungsgesetz).</p> <p>Die Beitragshöhe (Rechnung) ist dem Pflichtigen ebenfalls in Form einer Verfügung zu eröffnen (§ 96 Enteignungsgesetz).</p> <p>In den Verfügungen bzw. Rechnungen ist auf dieses Rechtsmittel hinzuweisen (§ 96 Enteignungsgesetz).</p>	<p>§ 44 <u>Beitragsverfügungen</u> Die Beitragshöhe ist dem Pflichtigen in Form einer Verfügung zu eröffnen (§ 96 Enteignungsgesetz).</p> <p>Diese kann innert 10 Tagen seit der Zustellung beim Enteignungsgericht angefochten werden (§ 96 Enteignungsgesetz).</p> <p><i>Letzter Abschnitt fällt weg</i></p>
<p>§ 45 <u>Bussen</u> Gegen die vom Gemeinderat verfügten Bussen können die Betroffenen innert 10 Tagen seit der Zustellung beim Polizeigericht des zuständigen Bezirksgerichtes Berufung einlegen (§ 82 Gemeindegesetz). Auf dieses Rechtsmittel ist ausdrücklich aufmerksam zu machen.</p>	<p>§ 45 <u>Bussen</u> Gegen die vom Gemeinderat verfügten Bussen können die Betroffenen innert 10 Tagen seit der Zustellung <b>beim Strafgerichtspräsidenten die Appellation erklären</b> (§ 82 Gemeindegesetz).</p>
<p>§ 46 <u>Aufhebung bisherigen Rechts</u> Das Wasserreglement vom 27. Dezember 1956 und die seitherigen Abänderungen werden aufgehoben.</p> <p>Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion in Kraft.</p>	<p>§ 46 <u>Aufhebung und Inkraftsetzung</u> Das Wasserreglement <b>vom 19. Februar 1990</b> und die seitherigen Abänderungen werden aufgehoben.</p> <p>Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion in Kraft.</p>